



Matthias-Kaufmann-Stiftung

VERFASSUNG

der

Matthias-Kaufmann-Stiftung

Stand: November 2021

PRÄAMBEL

Nach der Verkehrsunfallstatistik der Bundesrepublik Deutschland sterben jährlich auf unseren Straßen etwa 5.000 Menschen. Nicht nur Fahrfehler, sondern auch in erheblichem Umfang unzureichend ausgebaute Straßen und mangelhafte technische Ausstattung der Kraftfahrzeuge sind die Ursachen für Unfälle mit Todesfolge.

So starb Matthias Kaufmann an den Folgen eines Unfalls, der in seiner Tragik durch einen deplatzierten Wasserdurchlass an einer Landstraße verursacht wurde. Matthias Kaufmann hat sich in seiner Freizeit ganz erheblich für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf den Straßen eingesetzt. Er ließ sich zum Ausbilder für „Erste Hilfe“, „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und „Herz-Lungen-Wiederbelebung“ ausbilden. Zahlreichen Teilnehmern hat er in den von ihm abgehaltenen Kursen in engagierter Form Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, um die Überlebenschance verunglückter Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

Sein weiterer Einsatz galt den sozial Schwachen unserer Gesellschaft. In besonderer Weise half er ganz praktisch behinderten und alten Menschen. Im tief verwurzelten Glauben an Jesus Christus und durchdrungen von seiner Liebe hat er im Jugendchor „Impuls“, im Singkreis, in der Nordhessischen Kantorei und im Posaunenchor mitgewirkt. Viel zu früh fand sein so hoffnungsvolles Wirken ein Ende.

Die Matthias-Kaufmann-Stiftung soll diese Ideale in angemessener Weise und im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufrecht erhalten und weiterleben lassen. Sie soll insbesondere das Engagement junger Menschen für das Gemeinwohl anregen und fördern. Die Förderung soll der Verbesserung der aktiven und passiven Sicherheit im Straßenverkehr dienen und der Ausstattung der ehrenamtlichen Rettungsdienste.

Die Verfassung ist nicht in integrativer Sprache verfasst. Es werden Positionen beschrieben, die von Männern wie auch von Frauen besetzt werden können.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen MATTHIAS-KAUFMANN-STIFTUNG.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hessisch Lichtenau.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind:
 1. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 2. die Förderung des Feuer -, Arbeits -, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Zuschüssen für Projekte von gemeinnützigen Organisationen, die ihren Sitz in der Region Nordhessen (Regierungsbezirk Kassel) haben und die im Sinne der Stiftungszwecke laut § 2 Absatz 2 unmittelbar tätig sind. Die Zuschüsse werden aus den Erträgen der Stiftung entnommen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für verfassungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Das Kuratorium kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören – außer dem Stifter. Mitglieder eines Organs dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Der Stifter oder einer seiner Familienangehörigen ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Die Entscheidung, wer im Vorstand mitwirkt, liegt in der Familie des Stifters.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungskuratorium auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat er dies gegenüber dem Vorstand und dem Kuratorium sechs Monate vor dem Ausscheiden schriftlich anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschlussfassung des Kuratoriums abberufen werden.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Verwendung der verfügbaren Mittel,
 3. die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
 - Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,
 - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Kuratorium vorzulegen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 25.000,00 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
- (5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmen-

gleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.

- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse können auch in schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Personen. Es wird erstmalig vom Stifter berufen.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kuratorium wählen die verbliebenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Stifter ist Mitglied des Kuratoriums.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Absatz 1),
 2. Beratung des Vorstandes,
 3. Beschlussfassung über Verfassungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung,
 4. Zustimmung zu Rechtsgeschäften im Sinne des § 7 Absatz 4,
 5. Prüfung der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 6. Gegebenfalls Erlass von Geschäftsordnungen für die Tätigkeit des Vorstandes, des Geschäftsführers und des Kuratoriums,
 7. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (2) Der Stifter hat ein Vetorecht zu Beschlüssen gemäß Abs. 1, Ziffer 3.

§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Der Vorstand der Stiftung kann die Einberufung einer Kuratoriumssitzung verlangen.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens

fünf seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Kuratoriumsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Kein Kuratoriumsmitglied kann mehr als ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten.

- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich nicht enthaltenden anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse können auch in schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.

§ 12 Verfassungsänderungen

- (1) Der Vorstand beschließt über Verfassungsänderungen. Änderungen der Verfassung – mit Ausnahme der Regelungen des § 13 – sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert jeweils eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Verfassungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13 Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung

- (1) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.
- (2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind jeweils vom Vorstand und Kuratorium zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Die übrigen Regelungen der §§ 8 und 11 finden Anwendung.
- (3) Die Verfassungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Bürgerstiftung Werra-Meißner, die diese Stiftung in eine treuhänderische/ unselbstständige Stiftung umwandeln soll. Der Name der Stiftung soll erhalten bleiben. Die Erträge sind unmittelbar für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
2. Die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen – und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
3. Förderung der Jugend und Altenhilfe.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tag der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Diese Verfassung wurde in der Kuratoriumssitzung am 25.10.2021 einstimmig beschlossen und am 14.12.2021 vom Regierungspräsidium gemäß § 9 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 04.04.1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Verfassung genehmigt. (Az. 41-25 d 04/11-(7)-9)